

Wichtige Änderungen der Anstellungsbedingungen ab 01.10.2024

Anstellung

Neu (ab 01.10.2024)	Bisher
Öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag (Ausnahme: Lernende)	Öffentlich-rechtliche Anstellungsverfügung und privatrechtliche Arbeitsverträge nach AVB

Befristung

Neu
Befristung auch bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen möglich: Mitarbeitende werden ausnahmsweise befristet angestellt, wenn sachliche Gründe für die Befristung sprechen. Die Befristung ist auf max. 4 Jahre beschränkt. Nach einmaliger Wiederholung der Befristung wird der Arbeitsvertrag automatisch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis überführt.

Stundenlohn

Neu
Mitarbeitende werden grundsätzlich im Monatslohn angestellt. Ausnahmsweise können sie im Stundenlohn angestellt werden; beispielsweise bei unregelmässigen Arbeitseinsätzen oder bei einem Pensum unter 20 %.

Probezeit

Neu	Bisher
„Probezeit“ von 3 Monaten (bzw. 6 bei Kadermitarbeitenden). Bei befristeten Arbeitsverhältnissen gilt eine Probezeit nur, sofern sie vereinbart worden ist. Es wird nicht mehr zwischen Probeverhältnis und definitiver Anstellung unterschieden.	Befristetes „Probeverhältnis“ von 6 Monaten (bzw. 12 bei leitenden Mitarbeitenden). Es wird entschieden, ob Mitarbeitende nach Ablauf des Probeverhältnisses definitiv angestellt werden.

Treueprämie

Neu	Bisher
Erstmals nach 10 Dienstjahren, danach alle 10 Jahre.	Erstmals nach 5 Dienstjahren, danach alle 5 Jahre.

Mutterschaftsurlaub

Neu	Bisher
16 Wochen; zusätzlich 3 Wochen bezahlter vorgeburtlicher Urlaub	16 Wochen

Vaterschaftsurlaub

Neu	Bisher
8 Wochen, innerhalb 1 Jahres nach Geburt des Kindes. Dabei müssen mind. 2 Wochen innert 6 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.	4 Wochen, innerhalb 1 Jahres nach Geburt des Kindes.

Adoptionsurlaub

Neu	Bisher
Wie bisher. Zusätzlich 4 Wochen, falls das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme das 8. Lebensjahr vollendet hat.	8 Wochen, sofern das Kind im Zeitpunkt der Aufnahme das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Elternzeit

Neu
Im Anschluss an den Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Adoptionsurlaub besteht Anspruch auf eine bezahlte Elternzeit von 6 Wochen. Diese kann innerhalb von 2 Jahren bezogen werden.

Lohnfortzahlung

Neu	Bisher
Max. 730 Tage, 365 Tage zu 100 %, weitere 365 Tage zu 90 %. <ul style="list-style-type: none">• In der Probezeit: 60 Tage zu 100 %.• Befristung bis zu 1 Jahr: max. 90 Tage zu 100 %.• Befristung zwischen 1 - 2 Jahren: max. 180 Tage zu 100 %.	360 Tage innerhalb von 540 Tagen zu 100 %. Anschliessend bei vorliegen einer IV-Anmeldung Lohnfortzahlung in der Höhe der zu erwartenden Rente bis zum IV-Entscheid.

Beendigung von Gesetzes wegen

Neu	Bisher
Das Arbeitsverhältnis endet bei Invalidität im Umfang des IV-Grades, am Monatsende nach Vollendung des 63. Altersjahres, mit dem Tod, mit Erlöschen der Lohnfortzahlung im Umfang der Arbeitsunfähigkeit, mit Fristablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder mit Ablauf einer Frist von 24 Monaten nach Ankündigung der Stellenaufhebung und nach Ablauf weiterer 3 Monate auf ein Monatsende.	Das Arbeitsverhältnis endet bei Invalidität, am Monatsende nach Erfüllung des 63. Altersjahres und bei Tod der arbeitenden Person.

Umplatzierung bei Stellenaufhebung

Neu	Bisher
Eine Umplatzierung erfolgt nur noch bei Stellenaufhebung. Bei gleichwertiger Qualifikation sind umzuplatzierende Mitarbeitende grundsätzlich anderen Bewerbenden vorzuziehen.	Eine Umplatzierung erfolgt aus gesundheitlichen und dienstlichen (namentlich organisatorischen) Gründen. Umzuplatzierende Mitarbeitende erhalten gegenüber den übrigen Bewerbenden den Vorzug.